

# RS Vwgh 1993/9/9 92/16/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
22/02 Zivilprozessordnung  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;  
VwRallg;  
ZPO §204 Abs1;

## Rechtssatz

Unter einem Prozeßvergleich versteht man einen Vergleich, der im Zuge eines bereits laufenden Rechtsstreites zwischen den Parteien desselben zur gänzlichen oder teilweisen Beendigung des Verfahrens geschlossen wird (Hinweis Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechtes2 Randziffer 1341), wobei Gegenstand eines solchen Vergleiches auch Umstände sein können, die im laufenden Verfahren noch nicht geltend gemacht wurden (Hinweis Fasching aaO Randziffer 1346).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160028.X03

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>